

Satzung der Stadt Hollfeld über die Gebühren für die Benutzung und den Besuch der Kindertagesein- richtung

Vom 28.06.2022

Die Stadt Hollfeld erlässt auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung für die Benutzung und den Besuch der Kindertageseinrichtung der Stadt Hollfeld

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Hollfeld erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kinderkrippe und Kinderhort) Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren).

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das im Kindergarten, der Kinderkrippe oder dem Kinderhort aufgenommen ist. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Gebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, wenn das Kind gegenüber der Kindergartenleitung schriftlich abgemeldet wird. Wird die Kündigung bis zum 15. des Monats eingereicht, wird diese zum Monatsende wirksam.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Besuchsgebühren betragen (Stundenzahl ist bezogen auf eine tägliche Betreuungszeit):

| | |
|---------------------|-----------------|
| 1) 3 bis 4 Stunden | 130 Euro/Monat, |
| 2) 4 bis 5 Stunden | 140 Euro/Monat, |
| 3) 5 bis 6 Stunden | 150 Euro/Monat, |
| 4) 6 bis 7 Stunden | 160 Euro/Monat, |
| 5) 7 bis 8 Stunden | 170 Euro/Monat, |
| 6) 8 bis 9 Stunden | 180 Euro/Monat, |
| 7) 9 bis 10 Stunden | 190 Euro/Monat. |

Für nach § 4 (1) S. 1 dieser Satzung beitragspflichtige Kinder, die noch gewickelt werden müssen, wird zusätzlich eine Wickelpauschale in Höhe von 50 Euro pro Monat erhoben.

(2) Für Kinder in der Kinderkrippe gelten die folgenden Gebühren (Stundenzahl bezogen auf eine tägliche Betreuungszeit):

| | |
|--------------------|-----------------|
| 1) 1 bis 2 Stunden | 130 Euro/Monat, |
| 2) 2 bis 3 Stunden | 150 Euro/Monat, |
| 3) 3 bis 4 Stunden | 170 Euro/Monat, |
| 4) 4 bis 5 Stunden | 190 Euro/Monat, |
| 5) 5 bis 6 Stunden | 210 Euro/Monat, |
| 6) 6 bis 7 Stunden | 230 Euro/Monat, |
| 7) 7 bis 8 Stunden | 250 Euro/Monat, |
| 8) 8 bis 9 Stunden | 270 Euro/Monat. |

Für die Kinderkrippe wird eine Gebühr in Höhe von 20 Euro pro Monat als Verpflegungsgeld erhoben.

(3) Für die Schulkindbetreuung ohne Ferienbetreuung gelten folgende Gebühren (Stundenzahl bezogen auf eine tägliche Betreuungszeit):

| | |
|--------------------|----------------|
| 1) 1 bis 2 Stunden | 65 Euro/Monat, |
| 2) 2 bis 3 Stunden | 70 Euro/Monat, |
| 3) 3 bis 4 Stunden | 75 Euro/Monat, |
| 4) 4 bis 5 Stunden | 80 Euro/Monat, |
| 5) 5 bis 6 Stunden | 85 Euro/Monat. |

Für die Schulkindbetreuung mit Ferienbetreuung erhöhen sich die Gebühren um jeweils 10 Euro pro Monat.

(4) Für die Kinderbetreuung von Feriengästen wird eine Gebühr von 15 Euro pro Betreuungstag erhoben. Feriengäste sind Eltern, die im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld nicht mit Wohnsitz gemeldet sind und für deren Kinder keine Gebühren i. S. d. Absätze 1-3 zu entrichten sind.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Gebühr für eine Kindertageseinrichtung ist spätestens am 05. eines Monats im Voraus zu bezahlen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Kindergartens, in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 01.03.1982 außer Kraft.

Hollfeld, 28.06.2022

Hartmut Stern
Erster Bürgermeister
Stadt Hollfeld